



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 9. April 2014
(OR. en)**

**8604/1/14
REV 1**

**PUBLIC 68
INF 115**

VERMERK

Betr.: MONATLICHE AUFSTELLUNG DER RECHTSAKTE DES RATES –
NOVEMBER 2013

Dieses Dokument enthält eine Aufstellung der vom Rat im November 2013 angenommenen Rechtsakte.^{1 2}

Es enthält Informationen zur Annahme von Gesetzgebungsakten, insbesondere

- das Datum der Annahme,
- die entsprechende Tagung des Rates,
- die Nummer des angenommenen Dokuments,
- die Fundstelle im Amtsblatt,
- die Abstimmungsregeln, die Abstimmungsergebnisse und gegebenenfalls die Erklärungen zur Stimmabgabe und die Erklärungen für das Ratsprotokoll.

¹ Mit Ausnahme bestimmter Rechtsakte von begrenzter Tragweite wie Verfahrensbeschlüsse, Ernennungen, Beschlüsse von durch internationale Übereinkünfte eingesetzten Organen, punktuelle Haushaltsbeschlüsse usw.

² Nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassene Gesetzgebungsakte tragen möglicherweise ein Datum, das von dem Datum der Ratstagung, auf der sie angenommen wurden, abweicht, da sie erst dann als erlassen gelten, wenn sie vom Präsidenten des Rates und vom Präsidenten des Europäischen Parlaments sowie von den Generalsekretären der beiden Organe unterzeichnet wurden.

Ferner enthält es Informationen zur Annahme von Rechtsakten ohne Gesetzescharakter, die auf Beschluss des Rates veröffentlicht werden.

Dieses Dokument ist auch über die Website des Rates unter

[http://consilium.europa.eu/Dokumente/Transparenz der Gesetzgebung/Monatliche Aufstellung der Rechtsakte des Rates](http://consilium.europa.eu/Dokumente/Transparenz%20der%20Gesetzgebung/Monatliche%20Aufstellung%20der%20Rechtsakte%20des%20Rates) zugänglich.

Die in der Aufstellung genannten Dokumente können über das öffentliche Register der Ratsdokumente unter [http://consilium.europa.eu/Dokumente/Zugang zu Dokumenten des Rates:](http://consilium.europa.eu/Dokumente/Zugang%20zu%20Dokumenten%20des%20Rates) Öffentliches Register abgerufen werden.

Dieses Dokument dient ausschließlich zur Information – maßgebend sind nur die Protokolle des Rates. Diese sind über die Website des Rates unter [http://consilium.europa.eu/Dokumente/Transparenz der Gesetzgebung/Ratsprotokolle](http://consilium.europa.eu/Dokumente/Transparenz%20der%20Gesetzgebung/Ratsprotokolle) zugänglich.

INFORMATIONEN ZU DEN VOM RAT IM NOVEMBER 2013 ANGENOMMENEN RECHTSAKTEN

3271. Tagung des Rates der Europäischen Union (WIRTSCHAFT und FINANZEN) vom 15. November 2013 in Brüssel

DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE RECHTSAKTE

RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNG SREGELN	ABSTIMMUNGSERG EBNIS
Standpunkt (EU) Nr. 11/2013 des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung bestimmter Verordnungen zur gemeinsamen Handelspolitik hinsichtlich der Verfahren für die Annahme bestimmter Maßnahmen ABl. C 360E vom 10.12.2013, S. 1–48	13283/13 + ADD 1	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Standpunkt (EU) Nr. 12/2013 des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung bestimmter Verordnungen zur gemeinsamen Handelspolitik hinsichtlich der Übertragung der Befugnis zum Erlass von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten über bestimmte Maßnahmen ABl. C 360E vom 10.12.2013, S. 49–65	13284/13 + ADD 1	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Verordnung (EU) Nr. 1258/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe ABl. L 330 vom 10.12.2013, S. 21–29	PE-CONS 61/13	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer DE: dagegen
Erklärung der Kommission zur KMU-Politik der EU Die Kommission bedauert, dass der Rat kein deutlicheres Bekenntnis zur Senkung der Gebühren für KMU und insbesondere für Kleinunternehmen im Einklang mit den Zielen der KMU-Politik der EU akzeptiert hat. Da die Kommission kompromissbereit ist und die Annahme der Änderung abschließen möchte, kann sie dem vorgeschlagenen Kompromiss, der eine Aufforderung an die Mitgliedstaaten vorsieht, eine Kopplung der Gebührenhöhe an die Unternehmensgröße in Betracht zu ziehen, zustimmen.			

Verordnung (EU) Nr. 1259/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 des Rates zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern ABl. L 330 vom 10.12.2013, S. 30–38	PE-CONS 71/13	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer DE: dagegen
Verordnung (EU) Nr. 1260/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über europäische demografische Statistiken ABl. L 330 vom 10.12.2013, S. 39–43	PE-CONS 88/13	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer CZ, HU, SK: Enthaltung IT: dagegen
Erklärung Italiens Italien hat die Verordnung über europäische demografische Statistiken seit Beginn der Beratungen stets befürwortet. Dies findet seine Bestätigung darin, dass die italienischen Vertreter in den Sitzungen der Eurostat-Arbeitsgruppe (Bevölkerung und Zensus) bzw. der Gruppe "Statistik" des Rates, die ab Herbst 2009 stattgefunden haben, eine sehr aktive Rolle gespielt haben. Desungeachtet ist der Text der Verordnung, der aus der Sitzung der Gruppe "Statistik" des Rates hervorgegangen ist, von Italien abgelehnt worden und wird weiterhin abgelehnt, wie dies durch den zum gesamten Dossier eingelegten Prüfungsvorbehalt verdeutlicht wird. Für die Ablehnung der Fassung der Verordnung vom 19. Juli gibt es zwei Gründe: erstens die Begriffsbestimmung der "Wohnbevölkerung", die im Widerspruch zu den in Italien geltenden Rechtsvorschriften (Verordnung über das Bevölkerungsregister) steht und bei der die Kohärenz mit den anderen bereits geltenden europäischen Verordnungen betreffend Demografie (d.h. Verordnung 862/2007 betreffend Wanderung und Verordnung 763/2008 über Volks- und Wohnungszählungen) nicht gewährleistet ist; zweitens die De-facto-Streichung des Artikels betreffend Ausnahmen (d.h. Artikel 8a, der im Sommer 2012 vom Rat gebilligt und durch Artikel 7a betreffend Durchführbarkeitsstudien ersetzt wurde.			
Erklärung der Republik Kroatien Kroatien hat bereits zum Ausdruck gebracht, dass es den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische demografische Statistiken generell unterstützt. Nichtsdestoweniger möchte Kroatien darauf hinweisen, dass es nicht in der Lage sein wird, den in Artikel 3 des obengenannten Verordnungsvorschlags bezeichneten Verpflichtungen in vollem Umfang nachzukommen. Für das erste Bezugsjahr, d.h. 2013, sind keine Daten über Lebendgeburten nach Geburtsland der Mutter oder über Tode nach Geburtsland erhoben worden. Daher wird eine Lieferung der genannten Daten nicht möglich sein. Die Republik Kroatien wird diese beiden Variablen in die bestehenden statistischen Erhebungen aufnehmen und die Daten ab dem Bezugsjahr 2014 zur Verfügung stellen.			

Erklärung Rumäniens

Rumänien hat bereits zum Ausdruck gebracht, dass es den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische demografische Statistiken generell unterstützt.

Nichtsdestoweniger möchte Rumänien noch einmal darauf hinweisen, dass es nicht in der Lage sein wird, den in Artikel 3 des obengenannten Verordnungsvorschlags bezeichneten Verpflichtungen in vollem Umfang nachzukommen.

Für das erste Bezugsjahr, d.h. 2013, sind keine Daten über Lebendgeburten nach Geburtsland der Mutter, Land der Staatsangehörigkeit der Mutter und Wohnsitzregion der Mutter oder über Tode nach Geburtsland erhoben worden. Daher wird eine Lieferung der genannten Daten nicht möglich sein.

Rumänien hat diese vier Variablen in die bestehenden statistischen Erhebungen aufgenommen und wird die Daten ab dem Bezugsjahr 2014 zur Verfügung stellen.

Verordnung (EU) Nr. 1202/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1215/2009 des Rates hinsichtlich der Zollkontingente für Wein ABl. L 321 vom 30.11.2013, S. 1–5	PE-CONS 92/13	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Standpunkt (EU) Nr. 13/2013 des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Fahrtenschreiber im Straßenverkehr, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr ABl. C 360E vom 10.12.2013, S. 66–104	11523/13	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer DE: dagegen

Erklärung der Bundesrepublik Deutschland

Der vorliegende Vorschlag der Europäischen Kommission zum Digitalen Tachographen soll Effizienz und Wirksamkeit von Fahrtenschreibern festlegen und sicherstellen, dass Berufskraftfahrer die Vorschriften zu den Lenk- und Ruhezeiten noch besser einhalten.

Aus Sicht der deutschen Bundesregierung darf der Vorschlag aber nicht dazu führen, dass kleine und mittlere Unternehmen – insbesondere Handwerksbetriebe – ohne nachvollziehbaren Grund weiteren bürokratischen Belastungen ausgesetzt werden.

Die zwischen Parlament und Rat ausgehandelte Fassung des VO-Vorschlags sieht für diese Unternehmen eine Ausnahme vor, wenn sie ein Fahrzeug in einem Umkreis von 100 km um den Unternehmenssitz einsetzen. Dies ist zwar ein Fortschritt gegenüber der bisherigen Regelung, die nur einen Umkreis von 50 km vorsieht. Für flächenmäßig große Länder, wie z.B. Deutschland, ist diese Regelung aber nicht ausreichend und daher nicht hinnehmbar. Zudem sind gerade kleine und mittlere Unternehmen heute darauf angewiesen, Kunden in einem größeren Radius zu erreichen.

Die deutsche Bundesregierung hat seit Beginn der Verhandlungen dafür plädiert, die Ausnahme auf 150 km Umkreis zu erweitern. Als äußerste Rückfallposition wäre für Deutschland noch akzeptabel, dass jedenfalls denjenigen Mitgliedstaaten, die dies für erforderlich halten, die Möglichkeit gegeben werde, die Ausnahme auf 150 km Umkreis zu erweitern.

Aufgrund der in dieser Protokollerklärung genannten Argumente kann die deutsche Bundesregierung dem Vorschlag der Europäischen Kommission zum Digitalen Tachographen, so wie er sich als Resultat des informellen Trilogs darstellt, nicht zustimmen.

Erklärung der Kommission zur Verordnung (EG) Nr. 561/2006

Um eine wirksame und einheitliche Anwendung der Rechtsvorschriften über Lenk- und Ruhezeiten zu gewährleisten, wird die Kommission die Anwendung dieser Vorschriften weiterhin genau beobachten und erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen ergreifen.

Erklärung der Kommission zu Durchführungsrechtsakten

Künftige Rechtsakte, zu deren Erlass die Kommission ermächtigt worden ist, um die detaillierten Vorschriften und Spezifikationen für Fahrtenschreiber, Fahrtenschreiberkarten und Schaublätter sowie die Typgenehmigungsanforderungen festzulegen, dienen nach Auffassung der Kommission der Ergänzung der im Basisrechtsakt enthaltenen technischen Spezifikationen und sollten daher als delegierte Rechtsakte auf der Grundlage des Artikels 290 AEUV erlassen werden. Die Kommission wird keine Einwände gegen die Verabschiedung des von den Gesetzgebern vereinbarten Wortlauts erheben. Sie erinnert aber daran, dass die Frage der Abgrenzung zwischen Artikel 290 und Artikel 291 AEUV derzeit vom Gerichtshof in der "Biozid"-Rechtssache geprüft wird.

Erklärung der Kommission zur Anwendung von Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 182/2011

Die Kommission unterstreicht, dass eine systematische Berufung auf Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b gegen Geist und Buchstabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13) verstoßen würde. Um diese Bestimmung geltend machen zu können, muss eine spezifische Notwendigkeit gegeben sein, von der Grundsatzregelung abzuweichen, der zufolge die Kommission den im Entwurf vorliegenden Durchführungsrechtsakt erlassen darf, wenn keine Stellungnahme vorliegt. Da Unterabsatz 2 Buchstabe b ein Abweichen von der in Artikel 5 Absatz 4 aufgestellten allgemeinen Regel beschreibt, kann die Anwendung dieser Bestimmung nicht ohne Weiteres in das Ermessen des Gesetzgebers gestellt werden, sondern sie ist restriktiv auszulegen und daher zu begründen.

Die Kommission nimmt die über die Berufung auf diese Bestimmung erzielte Einigung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Kenntnis, bedauert jedoch, dass sich diese Begründung in keinem der Erwägungsgründe widerspiegelt.

Richtlinie 2013/54/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über bestimmte Verantwortlichkeiten der Flaggenstaaten für die Einhaltung und Durchsetzung des Seearbeitsübereinkommens 2006 ABl. L 329 vom 10.12.2013, S.1–4	PE-CONS 43/13	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Erklärung der Kommission Die Kommission ist der Auffassung, dass der Titel den Anwendungsbereich der Richtlinie nicht angemessen wiedergibt.			
Erklärung Österreichs Österreich ist sich der Bedeutung des Seearbeitsübereinkommens bewusst, das einen wichtigen Ansatz dazu darstellt, die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Seeleute auf Schiffen zu verbessern. Aus diesem Grund werden die Anstrengungen begrüßt, das Seearbeitsübereinkommen in einer möglichst großen Zahl von Staaten umzusetzen. Auf der anderen Seite ist die Seeschifffahrt für einen Binnenstaat wie Österreich von geringer Bedeutung, nicht zuletzt weil das Seeschiffregister für gewerblich genutzte Schiffe geschlossen wurde. Österreich ist somit in dieser Hinsicht kein Flaggenstaat mehr. Österreich möchte keineswegs den anderen Mitgliedstaaten im Weg stehen, wenn sie im Sinne der vorliegenden Richtlinien vorschläge das Seearbeitsübereinkommen ratifizieren. Da die Implementierung dieses Übereinkommens aber mit großem administrativen und finanziellen Aufwand verbunden ist, der in keinem Verhältnis zur inhaltlichen Betroffenheit steht, gedenkt Österreich nicht, das Seearbeitsübereinkommen zu ratifizieren.			
Richtlinie 2013/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über Sportboote und Wassermotorräder und zur Aufhebung der Richtlinie 94/25/EG ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 90–131	PE-CONS 41/13	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer BG: dagegen
Erklärung der Kommission zur Zuständigkeit des Ausschusses Die Kommission bedauert, dass durch die Annahme von Artikel 50 Absätze 5 und 6 unter Umständen Verwirrung und Rechtsunsicherheit entstehen. Die Rolle der Ausschüsse, mit denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ist lediglich in der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 festgelegt, die auf der Grundlage von Artikel 291 Absatz 3 AEUV erlassen worden war. Daher kann diese Rolle weder durch einen anderen Akt des Sekundärrechts geändert werden noch muss sie durch einen derartigen Rechtsakt präzisiert werden. Insbesondere gibt sich jeder Ausschuss eine Geschäftsordnung auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. Diese Geschäftsordnung ist als solche anzuwenden, wenn der Ausschuss seine durch die Verordnung (EU) Nr. 182/2011 festgelegte Rolle ausübt. Außerhalb dieses Kontextes ist jede Bezugnahme auf eine Geschäftsordnung überflüssig und unangemessen. Eine Bezugnahme könnte auch für die Funktionsweise des Ausschusses problematisch sein.			
Erklärung der deutschen Delegation Die Bundesrepublik Deutschland stimmt dem Ergebnis der Trilogverhandlungen zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Sportboote und Wassermotorräder zu, weist jedoch darauf hin, dass der Kompromiss unzureichende Anforderungen bezüglich der Abgas- und Geräuschemissionen beinhaltet. Sie bedauert, dass diesbezüglichen Vorschlägen der Bundesrepublik Deutschland keine hinreichende Beachtung geschenkt wurde.			

Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems ("IMI-Verordnung") ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132–170	PE-CONS 57/13	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer BG: Enthaltung
Erklärung der Kommission Bei der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 57c Absatz 2 gewährleistet die Kommission, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden; außerdem führt sie frühzeitig angemessene und transparente Konsultationen, insbesondere mit Sachverständigen der zuständigen Behörden und Gremien, Berufsorganisationen und Bildungseinrichtungen aller Mitgliedstaaten sowie gegebenenfalls mit Sachverständigen der Sozialpartner, durch.			

Erklärung Bulgariens

Bulgarien *enthält sich der Stimme* im Zusammenhang mit Artikel 46 des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, was die Dauer der Architektenausbildung anbelangt, und zwar aus den folgenden Gründen:

Die Republik Bulgarien ist der Auffassung, dass ein annehmbarer Standard hinsichtlich Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen für den Beruf *Architekt* durch eine Kombination von akademischer Ausbildung und Berufserfahrung entsprechend dem internationalen Standard erreicht wird, der mindestens fünf Studienjahre auf Vollzeitbasis an einer Hochschule oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung, die mit einer Prüfung auf Hochschulniveau erfolgreich abgeschlossen werden, zum Erwerb der Qualifikation und mindestens zwei Jahre Berufspraktikum, das zertifiziert bzw. durch ein von der zuständigen Behörde ausgestelltes Zeugnis bescheinigt wird, vorsieht. Bulgarien hebt hervor, dass gerade durch die Anwendung dieses internationalen Standards eine automatische Anerkennung der Berufsqualifikation *Architekt* und der damit verbundenen Mindestausbildungsdauer sowie der Ergänzung der akademischen Ausbildung durch Berufserfahrung ermöglicht wird.

Der *Architekten*beruf gehört zu den Berufen, die sich unmittelbar auf Leben und Gesundheit der Menschen auswirken. Die von Architekten entworfenen Baupläne sollten der Gesellschaft die Gewähr bieten, dass die auf ihrer Grundlage errichteten Gebäude die regulatorischen Anforderungen und technischen Spezifikationen erfüllen, um die Stabilität und Dauerhaftigkeit von Gebäuden im Hinblick auf die nutzungsbedingte und die seismische Belastung zu gewährleisten, einen sicheren Betrieb des Gebäudes und Brandschutz ermöglichen, eine gesunde Lebensumwelt schaffen, mit der Leben und Gesundheit der Menschen bewahrt werden, sowie den Umweltschutz berücksichtigen.

Heutzutage werden für die Ausübung des *Architekten*berufs sehr viel mehr Anforderungen an die Kenntnisse, Fähigkeiten und Qualifikationen von Architekten gestellt als noch vor 15 Jahren; diese Anforderungen nehmen weiter zu, wobei auch neue Gebiete und Disziplinen hinzukommen. Die entsprechenden Grundlagen werden auf akademischer Ebene vermittelt. Daher ist es nicht sinnvoll, eine stetige Reduzierung von Umfang und Dauer der akademischen Ausbildung anzustreben, zumal auch das Volumen der Lernergebnisse weiter zunimmt. Bulgarien befürchtet, dass europäische Architekten auf einigen globalen Märkten durch die Mindestregulierung an Wettbewerbsfähigkeit verlieren, weil der internationale Standard eine fünfjährige akademische Ausbildung vorsieht.

Bulgarien ist besorgt darüber, dass sich in den vorgeschlagenen Änderungen zur Modernisierung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen hinsichtlich der gemeinsamen Mindestanforderungen keine präzisen Formulierungen dahin gehend finden, dass ein gemeinsamer standardisierter Rahmen für die Ausbildung im Studiengang *Architektur* sowie standardisierte Anforderungen in Bezug auf die Dauer, den Inhalt und die Leitung des Berufspraktikums vorgesehen werden, und dass von einem Praktikum abgesehen wird, wenn die Ausbildung im Studiengang *Architektur* auf fünf Jahre angelegt ist. Bulgarien hält an seiner Position fest, dass ein zwei Jahres dauerndes Berufspraktikum unter der Aufsicht eines eingetragenen Architekten oder einer anderen zuständigen Stelle erforderlich ist, da nur ein solches Praktikum den Absolventen des Studiengangs *Architektur* das praktische Wissen in einem realen Arbeitsumfeld, das sich vom Arbeitsumfeld der Universitäten unterscheidet, vermittelt. Das vorgesehene Praktikum, das nach dem dritten Jahr der Ausbildung stattfinden soll, lässt sich hinsichtlich der Qualität nicht mit einem Praktikum unter der Aufsicht eines eingetragenen Architekten oder einer zuständigen Stelle, das nach Abschluss der Ausbildung im Studiengang *Architektur* durchgeführt wird, vergleichen.

Richtlinie 2013/56/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Alttakkumulatoren hinsichtlich des Inverkehrbringens von Cadmium enthaltenden Gerätebatterien und -akkumulatoren, die zur Verwendung in schnurlosen Elektrowerkzeugen bestimmt sind, und von Knopfzellen mit geringem Quecksilbergehalt sowie zur Aufhebung der Entscheidung 2009/603/EG der Kommission ABl. L 329 vom 10.12.2013, S. 5–9	PE-CONS 55/13	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer EE: Enthaltung
Erklärung der Kommission zum Annahmeverfahren für Durchführungsrechtsakte Die Kommission weist darauf hin, dass es dem Buchstaben und dem Geist der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13) widerspricht, systematisch Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b geltend zu machen. Um diese Bestimmung geltend machen zu können, muss eine spezifische Notwendigkeit gegeben sein, von der Grundsatzregelung abzuweichen, der zufolge die Kommission den im Entwurf vorliegenden Durchführungsrechtsakt erlassen darf, wenn keine Stellungnahme vorliegt. Da dies eine Ausnahme von der allgemeinen Regel gemäß Artikel 5 Absatz 4 darstellt, kann die Geltendmachung von Unterabsatz 2 Buchstabe b nicht einfach als "Ermessensspielraum" des Gesetzgebers betrachtet werden, sondern ist eng auszulegen und demzufolge zu begründen. Erklärung der Kommission zur Konsultation der Interessenträger Die Kommission nimmt die Vereinbarung der Mitgesetzgeber zu Artikel 1 Absatz 8 Buchstabe b zur Kenntnis. Sie erinnert jedoch daran, dass Artikel 290 dahin gehend auszulegen ist, dass die Kommission bei der Erarbeitung und Annahme delegierter Rechtsakte autonom ist. Diese Auslegung spiegelt sich auch im Standarderwägungsgrund über die Beratung durch Sachverständige wider, der in der Vereinbarung zwischen den drei Organen enthalten ist. Die Kommission bedauert, dass dieser Grundsatz nicht beachtet wurde, und betont, dass der vorliegende Fall kein Präzedenzfall sein darf. Erklärung der Kommission zu der konsolidierten Fassung Die Europäische Kommission verpflichtet sich, Verbindung mit dem Amt für Veröffentlichungen aufzunehmen, damit innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Richtlinie des Rates und des Europäischen Parlaments zur Änderung der Richtlinie 2006/66/EG über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Alttakkumulatoren hinsichtlich des Inverkehrbringens von Cadmium enthaltenden Gerätebatterien und -akkumulatoren, die zur Verwendung in schnurlosen Elektrowerkzeugen bestimmt sind, eine konsolidierte Fassung der Richtlinie 2006/66/EG vorliegt.			

Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über das Recycling von Schiffen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 und der Richtlinie 2009/16/EG ABl. L 330 vom 10.12.2013, S. 1–20	PE-CONS 59/13	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer DE, EE, PL: Enthaltung BG, CY, MT: dagegen
Erklärung Bulgariens, Zyperns und Maltas Die genannten Mitgliedstaaten erkennen an, dass das Recycling von Schiffen erhebliche Umweltprobleme aufwirft, die angegangen werden müssen. Wir können uns jedoch nicht der Meinung anschließen, dass ein regionaler Ansatz der beste Lösungsweg ist. Da der Schifffahrtssektor naturgemäß einen globalen Charakter hat und Schiffseigner berechtigt sind, ihre Schiffe umzuflaggen, wäre es besser gewesen, das Datum der Anwendung dieser Verordnung mit dem Datum des Inkrafttretens des Hongkonger Übereinkommens abzustimmen. Darüber hinaus ist die in Artikel 32 vorgesehene Schwelle von 2,5 Mio. t Leergewicht viel zu niedrig, um die Gewähr dafür zu bieten, dass die Verordnung auch eingehalten werden kann, sobald sie anwendbar ist.			
Erklärung Zyperns Zypern bedauert, dass Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung keine konkreteren Formulierungen zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichheit nach dem Unionsrecht enthält, die insbesondere für Schiffe, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen, einen nichtdiskriminierenden Zugang zu Abwrackeinrichtungen gewährleisten. Nach Ansicht Zyperns bedeutet das Fehlen einer solchen Bezugnahme nicht, dass die Kommission Abwrackeinrichtungen zulassen kann, die sich in Drittländern wie der Türkei befinden, die auf Schiffe je nach Zugehörigkeit zu einem Mitgliedstaat diskriminierende Maßnahmen anwenden. Eine solche Zulassung würde im Widerspruch zum Grundsatz der Gleichheit stehen und somit als unrechtmäßig betrachtet. In diesem Zusammenhang verweist Zypern zusätzlich zu den im Vertrag über die Europäische Union niedergelegten Grundsätzen auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 11. Dezember 2012 zur Erweiterung sowie zum Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess und auf die Erklärung der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten vom 21. September 2005 und betont die Verpflichtung zur nichtdiskriminierenden Anwendung des Zusatzprotokolls zum Assoziationsabkommen zwischen der Union und der Türkei gegenüber allen Mitgliedstaaten. Die fortgesetzte Anwendung restriktiver Maßnahmen gegen die Republik Zypern durch die Türkei wird in Kombination mit den Bestimmungen dieser Verordnung negative Auswirkungen auf die Wirtschaft und den Schifffahrtssektor Zyperns haben. Schiffe, die Zypern zugeordnet sind, werden von durch die EU zugelassenen Abwrackeinrichtungen in der Türkei ausgeschlossen, wodurch die Recyclingmöglichkeiten für diese Schiffe eingeschränkt werden. Ein in der Folge unvermeidliches Ausflaggen aus dem zyprischen Schiffsregister wird zu Einnahmeverlusten führen. Den Hafen- und Seeverkehrsmanagementbetrieben wird ebenfalls ein heftiger Schlag versetzt, da Schiffseigner Zypern als Drehscheibe meiden werden. Zypern appelliert daher an die Kommission, den Grundsatz der Gleichheit bei der Erstellung der Liste der Abwrackeinrichtungen konsequent einzuhalten. Zypern behält sich alle Rechte vor, gegebenenfalls auch Rechtsmittel, um sicherzustellen, dass der Grundsatz der Gleichheit geachtet wird.			

Erklärung Polens

Polen räumt ein, dass die Schiffsrecyclingpraktiken in einigen Teilen der Welt ernste Sicherheits- und Umweltbedenken hervorrufen und dass dafür dringend wirksame Lösungen gefunden werden müssen.

Polen ist auch der Ansicht, dass der Seeverkehr als naturgemäß globaler Sektor Maßnahmen erfordert, die über einseitige EU-Verordnungen hinausgehen. Daher hat Polen gezögert, eine EU-Verordnung zum Schiffsrecycling zu unterstützen, und sich stattdessen für vereinte Anstrengungen zur Ermöglichung eines früheren Inkrafttretens des Übereinkommens von Hongkong über das sichere und umweltgerechte Recycling von Schiffen ausgesprochen. Wir glauben, dass das Problem des unsachgemäßen Recyclings von Schiffen nur durch ein baldiges Inkrafttreten des Übereinkommens und seine Durchsetzung beseitigt werden kann.

Polen würdigt sehr, dass der endgültige Text der Verordnung weitgehend an das Übereinkommen angeglichen ist und künftige Anpassungen des EU-Rechts an das Hongkonger Übereinkommen erleichtern kann.

Polen bezweifelt jedoch weiterhin, dass die in Artikel 32 vorgesehenen Bedingungen für die Anwendung der Verordnung optimal sind. Das in Absatz 1 Buchstabe b vorgesehene Anwendungsdatum bietet keine Gewähr dafür, dass es möglich sein wird, die Verordnung einzuhalten; Gründe hierfür sind das voraussichtliche Fehlen von Schiffsrecyclingkapazitäten und das Fehlen einer festen Verknüpfung mit dem Hongkonger Übereinkommen.

Daher kann Polen der Verordnung nicht zustimmen und enthält sich der Stimme.

Erklärung Deutschlands

Deutschland hat weiterhin Bedenken, ob die Verordnung zur Erreichung ihres Ziels beitragen kann, da die Regelung nicht verhindern kann, dass die Schiffseigner wie bisher abzuwrackende Schiffe vorher unter eine Nicht-EU Flagge bringen und damit die bisherige Praxis beibehalten.

Erklärung der Kommission zum Annahmeverfahren für Durchführungsrechtsakte

Die Kommission weist darauf hin, dass es dem Buchstaben und dem Geist der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13) widerspricht, systematisch Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b geltend zu machen. Um diese Bestimmung geltend machen zu können, muss eine spezifische Notwendigkeit gegeben sein, von der Grundsatzregelung abzuweichen, der zufolge die Kommission den im Entwurf vorliegenden Durchführungsrechtsakt erlassen darf, wenn keine Stellungnahme vorliegt.

Da dies eine Ausnahme von der allgemeinen Regel gemäß Artikel 5 Absatz 4 darstellt, kann die Geltendmachung von Unterabsatz 2 Buchstabe b nicht einfach als "Ermessensspielraum" des Gesetzgebers betrachtet werden, sondern ist eng auszulegen und demzufolge zu begründen.

Erklärung Lettlands

Lettland stimmt dem Verordnungsentwurf unter Anerkennung der mit Schiffsrecyclingpraktiken verbundenen umweltspezifischen Herausforderungen zu. Zugleich ist Lettland der Überzeugung, dass eine globale Regelung nach dem Übereinkommen von Hongkong im Hinblick auf den globalen Charakter des Schiffssektors und wettbewerbsbezogene Aspekte der EU-Häfen wirksamer wäre.

Infolgedessen möchte Lettland die Europäische Kommission ersuchen, bei der Erstellung des Berichts gemäß Artikel 29 und Erwägungsgrund 19 des Verordnungsentwurfs über die Machbarkeit eines Finanzierungsinstruments, das ein sicheres und umweltschonendes Schiffsrecycling fördern würde, auch die Auswirkungen derartiger möglicher Maßnahmen auf die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Häfen im Vergleich zu Häfen in Nicht-EU-Mitgliedstaaten in derselben Region zu bewerten.

Beschluss Nr. 1386/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2020 "Gut leben innerhalb der Belastbarkeitsgrenzen unseres Planeten" ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 171–200	PE-CONS 64/13	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer HU, PL: Enthaltung
Erklärung Maltas, des Vereinigten Königreichs, Sloweniens und Zyperns Im Interesse eines Kompromisses können Malta, das Vereinigte Königreich, Slowenien und Zypern den am 24. Oktober 2013 angenommenen Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung zum Vorschlag über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2020 – "Gut leben innerhalb der Belastbarkeitsgrenzen unseres Planeten" annehmen, insofern er das Ergebnis des informellen Trilogs vom 19. Juni 2013 widerspiegelt, das der AStV anschließend auf seiner Tagung vom 26. Juni 2013 gebilligt hat. Malta, das Vereinigte Königreich, Slowenien und Zypern haben jedoch nach wie vor Bedenken hinsichtlich der Bezugnahme auf Zielvorgaben zur Landnutzung unter Nummer 25 und Nummer 28 Ziffer vi des Anhangs. Auf die Festlegung zentraler Ziele für die Landnutzung wird bereits im Zusammenhang mit den Dossiers "räumlicher Zusammenhalt" und "Stadtentwicklung" eingegangen. Malta, das Vereinigte Königreich, Slowenien und Zypern sind der Überzeugung, dass die Vorgabe solcher Ziele angesichts der Besonderheiten und der Vielfältigkeit der Gebiete den Mitgliedstaaten vorbehalten bleiben sollte.			
Erklärung Deutschlands Seit Annahme der Schlussfolgerungen des Rates von 2010 gehört Deutschland zu den Mitgliedstaaten, die die Europäische Kommission nachdrücklich aufgefordert haben, ein siebtes Umweltaktionsprogramm (7. UAP) vorzulegen. Deutschland gehörte ferner zu den Delegationen, die auch verschiedene Verbesserungen in Bezug auf den Text vorgeschlagen und im Laufe des gesamten Prozesses größtmögliche Flexibilität gezeigt haben. Deutschland gehört jedoch zu den Mitgliedstaaten, die nach wie vor der Auffassung sind, dass der 2006 von der Europäischen Kommission vorgelegte Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für den Bodenschutz und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG kein verhältnismäßiges, angemessenes und vorausschauendes Instrument für den Bodenschutz auf EU-Ebene darstellt. Aufgrund sehr unterschiedlicher Strukturen bei der Land- und Forstwirtschaft und der Landnutzung unterscheiden sich die nationalen bzw. regionalen Ansätze zum Schutz des Bodens stark voneinander. Bei der Gewährleistung des Bodenschutzes, einschließlich der Identifizierung kontaminierter Flächen und der Entwicklung von Überwachungssystemen, sind bereits Fortschritte erzielt worden, wenn auch in unterschiedlichem Maße in den jeweiligen Mitgliedstaaten. Daher sollte ein besonderes Augenmerk auf die Intensivierung dieser Bemühungen durch den Austausch von Beispielen bewährter Praxis und der Weiterentwicklung von Leitlinien gelegt werden, wobei regionale Unterschiede und das Subsidiaritätsprinzip umfassend zu berücksichtigen sind.			

Erklärung Frankreichs, Maltas, der Niederlande, Österreichs und des Vereinigten Königreichs

Frankreich, Malta, die Niederlande, Österreich und das Vereinigte Königreich gehören zu den Delegationen, die die Ergebnisse der informellen Trilogie bezüglich eines siebten Umweltaktionsprogramms (7. UAP) unterstützen. Frankreich, Malta, die Niederlande, Österreich und das Vereinigte Königreich gehörten ferner zu den Delegationen, die auch verschiedene Verbesserungen in Bezug auf den Text vorgeschlagen und im Laufe der gesamten Verhandlungen größtmögliche Flexibilität gezeigt haben. Wir können im Interesse eines Kompromisses den Wortlaut des vorgeschlagenen 7. UAP hinsichtlich einer Richtlinie für einen Ordnungsrahmen für den Bodenschutz unterstützen. Frankreich, Malta, die Niederlande, Österreich und das Vereinigte Königreich gehören jedoch zu den Delegationen, die auch nach wie vor der Auffassung sind, dass der 2006 von der Europäischen Kommission vorgelegte Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für den Bodenschutz und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG kein verhältnismäßiges, angemessenes und vorausschauendes Instrument für den Bodenschutz auf EU-Ebene darstellt.

Aufgrund sehr unterschiedlicher Strukturen bei der Land- und Forstwirtschaft und der Landnutzung unterscheiden sich die nationalen bzw. regionalen Ansätze zum Schutz des Bodens stark voneinander. Bei der Gewährleistung des Bodenschutzes, einschließlich der Identifizierung kontaminierter Flächen und der Entwicklung von Überwachungssystemen, sind bereits Fortschritte erzielt worden, wenn auch in unterschiedlichem Maße in den jeweiligen Mitgliedstaaten. Daher sollte ein besonderes Augenmerk auf die Intensivierung dieser Bemühungen durch den Austausch von Beispielen bewährter Praxis und der Weiterentwicklung von Leitlinien gelegt werden, wobei regionale Unterschiede und die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit umfassend zu berücksichtigen sind.

Erklärung der Tschechischen Republik, Ungarns und Polens

Die Tschechische Republik, Ungarn und Polen können sich dem Wortlaut der Nummer 33 des Anhangs des Beschlusses über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2020 in Bezug auf den Klima- und Energierahmen der EU nach 2020 nicht anschließen, nach dem die EU *"einen konkreten rechtsverbindlichen Rahmen sowie Ziele für die mittel- und langfristig erforderlichen Investitionen in Emissionsverringerung, Energieeffizienz und erneuerbare Energien" vorgeben müsse. "Die Union muss daher politische Optionen prüfen, um den Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft schrittweise und kosteneffektiv zu meistern, und dabei den im Fahrplan für eine emissionsarme Wirtschaft bis 2050 vorgegebenen indikativen Etappenzielen Rechnung tragen, die als Grundlage für weitere Arbeiten dienen sollten. Das Grünbuch 'Ein Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030' stellt diesbezüglich einen bedeutenden Schritt dar."*

Die Tschechische Republik, Ungarn und Polen sind der Auffassung, dass diese Formulierung nicht mit Nummer 4 der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 22. Mai 2013 in Einklang steht, wonach der Europäische Rat sich das Recht vorbehält, über die verschiedenen politischen Optionen zu beraten und zu beschließen. In den Schlussfolgerungen heißt es ausdrücklich, *der Europäische Rat werde "im März 2014, nachdem die Kommission konkretere Vorschläge vorgelegt hat, auf dieses Thema zurückkommen", um "politische Optionen" im Hinblick auf "einen berechenbaren klima- und energiepolitischen Rahmen für die Zeit nach 2020" "zu erörtern".*

Die Tschechische Republik, Ungarn und Polen erkennen die Bedeutung des allgemeinen Umweltaktionsprogramms der Union für die Zeit bis 2020 an, doch sollte keines der im Programm festgelegten prioritären Ziele den Ergebnissen laufender und künftiger Verhandlungen über die Energie- und Klimapolitik der EU vorgreifen.

¹ COM(2013) 0169.

Erklärung des Vereinigten Königreichs	
Die in dem vorliegenden allgemeinen Aktionsprogramm festgelegten prioritären Ziele lassen künftige Verhandlungen über die Maßnahmen, die zur Umsetzung dieser Ziele erforderlich sind, unberührt. Etwaige neue Maßnahmen oder Änderungen geltender Rechtsrahmen sollten in der zuständigen Ratsformation erörtert und nach den einschlägigen Bestimmungen des Vertrags angenommen werden.	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
2013/676/EU: Durchführungsbeschluss des Rates vom 15. November 2013 zur Ermächtigung Rumäniens, die Anwendung einer von Artikel 193 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichenden Regelung zu verlängern ABl. L 316 vom 27.11.2013, S. 31–32	15127/13
2013/677/EU: Durchführungsbeschluss des Rates vom 15. November 2013 zur Ermächtigung Luxemburgs, eine von Artikel 285 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung einzuführen ABl. L 316 vom 27.11.2013, S. 33–34	15128/13
2013/678/EU: Durchführungsbeschluss des Rates vom 15. November 2013 zur Ermächtigung der Italienischen Republik, eine von Artikel 285 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sonderregelung weiter anzuwenden ABl. L 316 vom 27.11.2013, S. 35–36	15129/13
2013/679/EU: Durchführungsbeschluss des Rates vom 15. November 2013 zur Änderung der Entscheidung 2007/441/EG zur Ermächtigung der Italienischen Republik, eine von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 168 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung anzuwenden ABl. L 316 vom 27.11.2013, S. 37–38	15130/13
2013/680/EU: Durchführungsbeschluss des Rates vom 15. November 2013 zur Ermächtigung des Königreichs Dänemark und des Königreichs Schweden, die Anwendung einer von den Artikeln 168, 169, 170 und 171 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichenden Regelung zu verlängern ABl. L 316 vom 27.11.2013, S. 39–40	15131/13

2013/681/EU: Durchführungsbeschluss des Rates vom 15. November 2013 zur Änderung der Entscheidung 2007/884/EG zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, eine von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 168 und Artikel 169 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung anzuwenden ABl. L 316 vom 27.11.2013, S. 41–42	15132/13
2013/671/EU: Beschluss des Rates vom 15. November 2013 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Französischen Republik über die Anwendung der Rechtsvorschriften der Union über die Besteuerung von Zinserträgen und die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung auf die Gebietskörperschaft von Saint-Barthélemy ABl. L 313 vom 22.11.2013, S. 1–2	15148/13
Schlussfolgerungen des Rates zum Eurojust-Jahresbericht 2012	14919/13
Schlussfolgerungen des Rates zur Verbesserung der Überwachung des Drogenangebots in der Europäischen Union	15189/13
Beschluss 2013/659/GASP des Rates vom 15. November 2013 zur Änderung des Beschlusses 2010/231/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Somalia ABl. L 306 vom 16.11.2013, S. 15–16	14078/13
Verordnung (EU) Nr. 1153/2013 des Rates vom 15. November 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 147/2003 über bestimmte restriktive Maßnahmen gegenüber Somalia ABl. L 306 vom 16.11.2013, S. 1–2	14265/13 REV 1
Beschluss 2013/661/GASP des Rates vom 15. November 2013 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran ABl. L 306 vom 16.11.2013, S. 18–20	15809/13
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1154/2013 des Rates vom 15. November 2013 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran ABl. L 306 vom 16.11.2013, S. 3–6	15811/13
Beschluss 2013/660/GASP des Rates vom 15. November 2013 zur Änderung des Beschlusses 2012/389/GASP über die Mission der Europäischen Union zum Ausbau der regionalen maritimen Kapazitäten am Horn von Afrika (EUCAP NESTOR) ABl. L 306 vom 16.11.2013, S. 17–17	14634/13

2013/672/EU: Beschluss des Rates vom 15. November 2013 über den Abschluss des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und der Islamischen Republik Mauretanien für einen Zeitraum von zwei Jahren ABl. L 313 vom 22.11.2013, S. 3–3	14581/13 REV 1
Erklärung der Kommission Die Kommission hält an ihrem Standpunkt fest und lehnt daher die Änderung des Rates ab, mit der die Rechtsgrundlage von "Artikel 43 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a" in "Artikel 43 (ohne Erwähnung des Absatzes) in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a" geändert wurde. Die Kommission ist ferner der Ansicht, dass "Artikel 43 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a" als korrekte Rechtsgrundlage in den Fällen verwendet werden sollte, in denen internationale Fischereiabkommen mit Zustimmung des Europäischen Parlaments geschlossen werden sollen, da nach Artikel 43 Absatz 2 als der materiellen Rechtsgrundlage die Zustimmung des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a als der operativen Rechtsgrundlage erforderlich ist.	
Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Europäischen Union Verhandlungen über Änderungen des Übereinkommens zur Errichtung der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM), der Geschäftsordnung der GFCM und der Haushaltsordnung der GFCM aufzunehmen	13821/13 REV 1
Erklärung der Kommission Nach Auffassung der Kommission ist es nicht erforderlich, dass in einem Beschluss des Rates zur Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen eine materielle Rechtsgrundlage angegeben wird.	
2013/720/EU: Beschluss des Rates vom 15. November 2013 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Protokolls zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko ABl. L 328 vom 7.12.2013, S. 1–1	14161/13
Verordnung (EU) Nr. 1270/2013 des Rates vom 15. November 2013 über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten nach dem zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko vereinbarten Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko ABl. L 328 vom 7.12.2013, S. 40–41	14164/1/13 REV 1

Erklärung Dänemarks

Dänemark weist darauf hin, dass die EU im Rahmen der partnerschaftlichen Fischereiabkommen durch die Beschränkung der Fangtätigkeit auf Bestände, die Überschüsse aufweisen, und das Verhindern des Überfischens von Beständen einen wichtigen Beitrag zur Bestandserhaltung und ökologischen Nachhaltigkeit leistet. Dänemark erinnert an die Verhandlungsrichtlinien, die der Rat in seinem Beschluss vom 14. Februar 2012, der Kommission ein Mandat zur Eröffnung von Verhandlungen über ein neues Protokoll zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen mit Marokko zu erteilen, festgelegt hat.

Dänemark ist der Auffassung, dass eine nachhaltige Bewirtschaftung der Fischbestände, insbesondere die Vorgabe, dass nur Überschussbestände befischt werden dürfen, durch den Wortlaut des Protokolls nicht ausreichend deutlich sichergestellt wird. Daher dürfte eine nachhaltige Bewirtschaftung vollständig von der Bestandsbewirtschaftung in Marokko, von regionalen Bewirtschaftungsmaßnahmen und der Zusammenarbeit zwischen der EU und Marokko abhängen.

Dänemark hebt ferner hervor, dass die Union beim Abschluss bilateraler Übereinkünfte die Achtung der Menschenrechte und der demokratischen Grundsätze unterstützen muss. Diese Aspekte werden allerdings in dem mit Marokko geschlossenen Protokoll nicht so eindeutig herausgestellt wie in anderen Fischereiprotokollen im Rahmen partnerschaftlicher Fischereiabkommen.

Es ist unumgänglich, dass das Völkerrecht eingehalten wird, wozu auch gehört, dass die Fischereiressourcen der Bevölkerung vor Ort, auch in der Westsahara, zugutekommen. Nach Ansicht Dänemarks hängt die Einhaltung des Völkerrechts und die Achtung der Menschenrechte von der konkreten Durchführung des Protokolls durch die marokkanische Regierung ab.

Aus diesen Gründen stimmt Dänemark gegen die Vorschläge zur Unterzeichnung und zum Abschluss des neuen Protokolls und zur Aufteilung der Fangmöglichkeiten.

Erklärung Deutschlands, Österreichs und Irlands

Deutschland, Österreich und Irland sind der Auffassung, dass die Vorschläge zur Erneuerung des Protokolls zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen mit dem Königreich Marokko Elemente enthalten, die bislang geäußerte Bedenken aufgreifen.

Deutschland, Österreich und Irland messen der Achtung demokratischer Prinzipien und der Menschenrechte gemäß Artikel 2 des Protokolls grundlegende Bedeutung zu.

Deutschland, Österreich und Irland begrüßen im Grundsatz die Aufnahme von Bestimmungen im Protokoll über die Planungs- und Berichtspflicht Marokkos zur regionalen Verteilung der Mittel, vor allem was die erwarteten wirtschaftlichen und sozialen Vorteile und ihre geografische Verteilung betrifft.

Deutschland, Österreich und Irland bitten die Kommission, den Rat regelmäßig und umfassend über die Rückflüsse aus dem Abkommen an die Bevölkerung der Westsahara zu informieren. Es ist sicherzustellen, dass auch die saharaischen Bewohner der Westsahara in angemessener und einer ihren Interessen entsprechenden Weise an der finanziellen Gegenleistung aus dem Abkommen beteiligt werden.

Die Nachhaltigkeit der Nutzung der Fischbestände hat für Deutschland, Österreich und Irland höchste Priorität. Deutschland, Österreich und Irland bitten die Kommission, im Hinblick auf die nachhaltige Bewirtschaftung eine regelmäßige Überprüfung der Bestände und der Fischereimöglichkeiten sicherzustellen und den Rat entsprechend darüber zu unterrichten.

Die langjährige EU-Position hinsichtlich des Status der Westsahara bleibt durch die Unterzeichnung des Protokolls unberührt. Vor diesem Hintergrund und angesichts der im Rahmen von Artikel 8 des Protokolls gebotenen Möglichkeiten halten Deutschland, Österreich und Irland dessen Unterzeichnung für akzeptabel.

Erklärung Irlands

Irland hat zusammen mit Deutschland und Österreich eine gesonderte Erklärung zu dem Beschluss zur Unterzeichnung des Protokolls zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen mit dem Königreich Marokko abgegeben. In der Erklärung wird auf die grundlegende Bedeutung der Achtung demokratischer Prinzipien und der Menschenrechte sowie der regionalen Verteilung der Mittel hingewiesen. Irland behält sich seinen Standpunkt zum Abschluss des Protokolls zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen mit dem Königreich Marokko vor.

Erklärung Finnlands

In Bezug auf die Vorschläge für Beschlüsse des Rates über die Unterzeichnung und den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Protokolls zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen den beiden Vertragsparteien und für die Verordnung über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten kann Finnland die Beschlüsse und die Verordnung des Rates nicht mittragen und enthält sich der Stimme.

Im Einklang mit völkerrechtlichen Grundsätzen, einschließlich des Rechts auf Selbstbestimmung, die dauerhafte Hoheitsgewalt über natürliche Ressourcen sowie den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten unterstreicht Finnland die Notwendigkeit, den Interessen und dem Standpunkt der Bevölkerung der Westsahara Rechnung zu tragen. Der wirtschaftliche Nutzen der Durchführung des Protokolls sollte der Bevölkerung der Westsahara zugutekommen.

Finnland hält es für unbedingt erforderlich, dass die Europäische Kommission den Mitgliedern der Europäischen Union zeitnah und umfassend über die Durchführung des Protokolls Bericht erstattet. Dabei sollte den von dem Gemeinsamen Ausschuss ausgewählten Projekten und dem daraus resultierenden Nutzen für die Westsahara besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 1/2013 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel "Haben sich die EU-Beihilfen für die nahrungsmittelverarbeitende Industrie im Hinblick auf eine Erhöhung der Wertschöpfung bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen als wirksam und effizient erwiesen?"

14885/13

Schlussfolgerungen des Rates zu den EU-Statistiken

15442/13

3273. Tagung des Rates der Europäischen Union (AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN) vom 18./19. November 2013 in Brüssel**RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER****RECHTSAKT****DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN**

2014/163/EU: Beschluss des Rates vom 18. November 2013 über den Abschluss eines Protokolls zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Haschemitischen Königreich Jordanien über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme des Haschemitischen Königreichs Jordanien an den Programmen der Union

15256/13

ABl. L 89 vom 25.3.2014, S. 6–6

Beschluss 2013/668/GASP des Rates vom 18. November 2013 zur Unterstützung der Maßnahmen der Weltgesundheitsorganisation auf dem Gebiet der biologischen Sicherheit im Rahmen der Strategie der Europäischen Union gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen ABl. L 310 vom 20.11.2013, S. 13–19	14635/13
Beschluss 2014/71/GASP des Rates vom 18. November 2013 über die Unterzeichnung und den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Chile über die Schaffung eines Rahmens für die Beteiligung der Republik Chile an Krisenbewältigungsoperationen der Europäischen Union ABl. L 40 vom 11.2.2014, S. 1–1	13734/13
2014/15/EU: Beschluss des Rates vom 18. November 2013 über die Unterzeichnung und den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Georgien über die Schaffung eines Rahmens für die Beteiligung Georgiens an Krisenbewältigungsoperationen der Europäischen Union ABl. L 14 vom 18.1.2014, S. 1–1	14904/13
Schlussfolgerungen des Rates zu Tunesien	16196/13
Schlussfolgerungen des Rates zu Libyen	16192/13
Schlussfolgerungen des Rates zu den regionalen Auswirkungen der Krise in Syrien	16194/13

3274. Tagung des Rates der Europäischen Union (ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN) vom 19. November 2013 in Brüssel

DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE RECHTSAKTE

RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNG SREGELN	ABSTIMMUNGSERG EBNIS
Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2012 – Billigung des gemeinsamen Textes: Zahlen nach Haushaltslinien – Andere Einzelpläne	16106/13 + ADD 1 + ADD 2 + ADD 3 + ADD 4 + ADD 5	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer DK, NL, SE, UK: dagegen

Gemeinsame Erklärung zu den Mitteln für Zahlungen

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission weisen auf ihre gemeinsame Verantwortung gemäß Artikel 323 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) hin, der wie folgt lautet: "*Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission stellen sicher, dass der Union die Finanzmittel zur Verfügung stehen, die es ihr ermöglichen, ihren rechtlichen Verpflichtungen gegenüber Dritten nachzukommen*". Das Europäische Parlament und der Rat erinnern daran, dass im Laufe der Ausführung des Haushaltsplans eine geordnete Entwicklung der Zahlungen gewährleistet werden muss, um eine anormale Verlagerung der noch abzuwickelnden Mittelbindungen auf den Haushaltsplan 2015 zu vermeiden. In diesem Zusammenhang werden sie gegebenenfalls auf die verschiedenen Flexibilitätsmechanismen, die in der MFR-Verordnung – unter anderem in deren Artikel 13 – enthalten sind, zurückgreifen.

Das Europäische Parlament und der Rat kommen überein, die Mittel für Zahlungen für 2014 auf einen Betrag von 135 504 613 000 EUR festzusetzen. Sie fordern die Kommission auf, alle erforderlichen Maßnahmen auf der Grundlage der Bestimmungen des Entwurfs der MFR-Verordnung und der Haushaltsordnung einzuleiten, um der mit dem Vertrag zugewiesenen Verantwortung gerecht zu werden, und insbesondere nach Prüfung der Möglichkeit einer Umschichtung der entsprechenden Mittel – wobei sie jegliche voraussichtliche Nichtausschöpfung von Mitteln besonders erwähnt (Haushaltsordnung, Artikel 41 Absatz 2) – zusätzliche Mittel für Zahlungen in einem Berichtigungshaushaltsplan zu beantragen, falls sich die in den Haushaltsplan 2014 eingesetzten Mittel als nicht ausreichend erweisen.

Das Europäische Parlament und der Rat werden ihren jeweiligen Standpunkt zu dem Entwurf eines Berichtigungshaushaltsplans so rasch wie möglich festlegen, um etwaige Deckungslücken bei den Mitteln für Zahlungen zu vermeiden. Darüber hinaus verpflichten sich das Europäische Parlament und der Rat, alle etwaigen Übertragungen von Mitteln für Zahlungen – auch zwischen den Rubriken des Finanzrahmens – zügig zu bearbeiten, damit die in den Haushaltsplan eingestellten Mittel für Zahlungen bestmöglich genutzt und an den tatsächlichen Haushaltsvollzug und Bedarf angeglichen werden. Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission werden den Stand der Ausführung des Haushaltsplans 2014, insbesondere im Rahmen der Teilrubrik 1b (Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt) und in Bezug auf die Entwicklung des ländlichen Raums im Rahmen der Rubrik 2 (Nachhaltiges Wachstum: natürliche Ressourcen), im Verlauf des gesamten Jahres aktiv überwachen. Dies wird in Form eigens anberaumter inter-institutioneller Zusammenkünfte gemäß Nummer 36 des Anhangs der Interinstitutionellen Vereinbarung im Hinblick auf eine Bestandsaufnahme der Ausführung der Zahlungen und der aktualisierten Vorausschätzungen erfolgen.

Erklärung der Kommission und des Parlaments zu den Mitteln für Zahlungen

Das Europäische Parlament und die Kommission erinnern an die Notwendigkeit, im MFR 2014-2020 spezifische und größtmögliche Flexibilität anzuwenden. Änderungen an den vorgeschlagenen und vom Gesetzgeber vereinbarten Rechtsgrundlagen führen zu verstärktem Druck auf die im MFR 2014-2020 festgelegten Obergrenzen der Mittel für Zahlungen. Im Zusammenhang mit der abschließenden Bearbeitung des Legislativpakets zur Kohäsionspolitik 2014-2020 und unter Berücksichtigung der eventuellen Auswirkungen der KMU-Initiative hat die Kommission eine Erklärung über die Auswirkungen des zur Höhe der leistungsgebundenen Reserve und der Vorfinanzierungen erzielten Einvernehmens auf den Zahlungsbedarf abgegeben. Während die Auswirkungen dieser Änderungen auf die zusätzlichen Mittel für Zahlungen im MFR 2014-2020 insgesamt eher als gering eingeschätzt werden, hat die Kommission festgestellt, dass die jährlichen Schwankungen des Gesamtmittelumfangs für Zahlungen durch Ausnutzung des Gesamtspielraums für Zahlungen aufgefangen würden. Im Bedarfsfall kann die Kommission auch das Flexibilitätsinstrument und den im Entwurf der MFR-Verordnung vereinbarten Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben in Anspruch nehmen.

Deshalb beabsichtigt die Kommission, im Zuge der Ausführung des Haushaltsplans Korrekturmaßnahmen vorzuschlagen und dafür sämtliche durch den neuen MFR gebotenen Instrumente im erforderlichen Umfang einzusetzen. Speziell im Laufe des Jahres 2014 kann es sein, dass sich die Kommission gezwungen sieht, die Inanspruchnahme des Spielraums für unvorhergesehene Ausgaben im Einklang mit Artikel 13 des Entwurfs der MFR-Verordnung vorzuschlagen.

Erklärung des Rates zu den Mitteln für Zahlungen

Der Rat erinnert daran, dass die besonderen Instrumente nur aktiviert werden können, wenn es gilt, auf tatsächlich unvorhergesehene Umstände zu reagieren. Außerdem ruft er in Erinnerung, dass der Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben nicht zu einer Überschreitung der Gesamtobergrenzen der Mittel für Verpflichtungen und der Mittel für Zahlungen führen darf.

In Bezug auf die anderen besonderen Instrumente erinnert der Rat daran, dass nach Artikel 3 Absatz 2 des Entwurfs der MFR-Verordnung Mittel für Verpflichtungen in den Haushalt eingesetzt werden können, die die Obergrenzen der einschlägigen Rubriken überschreiten.

Gemeinsame Erklärung zu den dezentralen Agenturen

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission erinnern daran, wie wichtig es ist, den Personalstand sämtlicher Organe, Einrichtungen und Ämter und Agenturen der EU über einen Zeitraum von fünf Jahren schrittweise um 5 % zu verringern, wie es unter Nummer 23 des Entwurfs einer Interinstitutionellen Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit in Haushaltsfragen und die wirtschaftliche Haushaltsführung vereinbart wurde.

Das Europäische Parlament und der Rat verpflichten sich, die genannte Verringerung des Personalstands um 5 % im Zeitraum 2013-2017 stufenweise fortzusetzen, legen aber gleichzeitig großen Wert darauf, dass die Einrichtungen ordnungsgemäß funktionieren, so dass sie die ihnen vom Gesetzgeber zugewiesenen Aufgaben erfüllen können. In diesem Zusammenhang gehen sie davon aus, dass weitere Maßnahmen, einschließlich struktureller Maßnahmen, erforderlich sein können, um eine entsprechende Verringerung des Personalstands in den dezentralisierten Einrichtungen zu erreichen. Die Kommission wird in diesem Zusammenhang weiter prüfen, welche Möglichkeiten bestehen, einige der bestehenden Einrichtungen zusammenzulegen und/oder abzuwickeln, und/oder welche anderen Möglichkeiten zur Erzielung von Synergien bestehen.

Ergänzend zu der Arbeit der interinstitutionellen Arbeitsgruppe, die in den im Juli 2012 vereinbarten gemeinsamen Ansatz in Bezug auf die dezentralisierten Einrichtungen mündete, kommen das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission überein, dass die Entwicklung der dezentralisierten Einrichtungen eingehender und kontinuierlicher kontrolliert werden muss, um einen einheitlichen Ansatz sicherzustellen. Unbeschadet ihrer jeweiligen Vorrechte vereinbaren sie, eine spezielle interinstitutionelle Arbeitsgruppe einzusetzen, die einen auf objektiven Kriterien fußenden, eindeutigen Entwicklungspfad für die Einrichtungen festlegen soll. Diese Arbeitsgruppe sollte insbesondere Folgendes erörtern:

- Evaluierung der Stellenpläne für jeden Einzelfall;
- Möglichkeiten für die Bereitstellung einer angemessenen Mittel- und Personalausstattung für zusätzliche Aufgaben, die einzelnen Einrichtungen von der Gesetzgebungsbehörde zugewiesen werden;
- Behandlung von Einrichtungen, die ganz oder teilweise aus Gebühren und Entgelten finanziert werden;
- Verwaltungsstruktur der Einrichtungen, Finanzierungsmodelle, Behandlung zweckgebundener Einnahmen;
- Neubewertung des Bedarfs, potenzielle Zusammenlegung/Abwicklung, Übertragung von Aufgaben auf die Kommission.

Das Europäische Parlament und der Rat werden die von der interinstitutionellen Arbeitsgruppe erarbeiteten Ergebnisse in ihren Beratungen als Gesetzgebungs- und Haushaltsbehörde berücksichtigen.

Gemeinsame Erklärung zu Rubrik 5 und zur Anpassung der Dienstbezüge

In Erwartung der Entscheidungen in den vor dem Europäischen Gerichtshof anhängigen Rechtssachen kommen das Europäische Parlament und der Rat überein, die Mittel für die vorgeschlagenen Anpassungen der Dienstbezüge um 1,7 % für 2011 und 1,7 % für 2012 zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht in den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 einzustellen.

Sollte der Gerichtshof zu Gunsten der Kommission entscheiden, so wird die Kommission 2014 einen Entwurf eines Berichtigungshaushaltsplans vorlegen, der die vorgeschlagenen Anpassungen der Dienstbezüge für alle Einzelpläne abdeckt. Sollte dieser Fall eintreten, verpflichten sich das Europäische Parlament und der Rat dazu, in Bezug auf den entsprechenden Entwurf eines Berichtigungshaushaltsplans rasch tätig zu werden.

Gemeinsame Erklärung zu den EU-Sonderbeauftragten Das Europäische Parlament und der Rat kommen überein, im Rahmen des Haushaltsverfahrens für das Haushaltsjahr 2015 die Übertragung von Mitteln für die Sonderbeauftragten der Europäischen Union aus dem Haushaltsplan der Kommission (Einzelplan III) auf den Haushaltsplan des Europäischen Auswärtigen Dienstes (Einzelplan X) zu prüfen.			
Geänderter Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 9/2013 zum Gesamthaushaltsplan 2013	16107/13	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer DK, NL, SE, UK: dagegen
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER			
RECHTSAKT		DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN	
2014/94/EU: Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über die Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments ABl. L 48 vom 19.2.2014, S. 8–8		16108/14	
2013/692/EU: Beschluss des Rates vom 19. November 2013 über die Aufnahme des automatisierten Austauschs von Fahrzeugregisterdaten mit der Slowakei ABl. L 319 vom 29.11.2013, S. 7–7		15520/13	
Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zu einem Addendum zu der zwischen dem Präsidenten des Rates der Europäischen Union und dem Schweizerischen Bundesrat geschlossenen Vereinbarung vom 27. Februar 2006 (Schweizerischer Finanzbeitrag zugunsten Kroatiens)		15581/13	
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1194/2013 des Rates vom 19. November 2013 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Biodiesel mit Ursprung in Argentinien und Indonesien ABl. L 315 vom 26.11.2013, S. 2–26		15382/13	
Verordnung (EU) Nr. 1181/2013 des Rates vom 19. November 2013 zur Festsetzung des Anpassungssatzes für Direktzahlungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 für das Kalenderjahr 2013 und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 964/2013 der Kommission ABl. L 313 vom 22.11.2013, S. 13–14		15397/13 Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer EL, IT, CY, LV, PL und PT: dagegen	

Erklärung der Kommission

Nachdem die Kommission am 16. Oktober 2013 den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung des Anpassungssatzes für die Direktzahlungen für das Kalenderjahr 2013 angenommen hatte, vertrat der Rat die Ansicht, dass der Kommissionsvorschlag auf der Grundlage des Artikels 43 Absatz 3 AEUV angenommen werden könnte, und nicht auf der Grundlage des Artikels 18 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates, der als "abgeleitete" Rechtsgrundlage betrachtet wurde.

Die Kommission ist der Auffassung, dass das Heranziehen des Artikels 43 Absatz 3 für die Festsetzung des Anpassungssatzes für die Direktzahlungen für das Kalenderjahr 2013 keinen Präzedenzfall für die Zukunft darstellt. Wie in der künftigen horizontalen Verordnung vorgesehen, wird Artikel 43 Absatz 2 AEUV die Rechtsgrundlage für die Festsetzung des Satzes der Verringerung der Direktzahlungen im Rahmen des Mechanismus für die Haushaltsdisziplin sein, während etwaige Anpassungen dieses Satzes vor dem 1. Dezember von der Kommission festgesetzt werden.

Erklärung Lettlands zur Haushaltsdisziplin im Jahr 2013

Lettland enthält sich bei der Abstimmung über die Verordnung des Rates zur Festsetzung eines Anpassungssatzes für Direktzahlungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 für das Kalenderjahr 2013 der Stimme. Lettland ist überzeugt, dass der im Rahmen der Haushaltsdisziplin auf die Direktzahlungen im Jahr 2013 angewandte Anpassungssatz bei 5 000 EUR liegen und daher für jene Landwirte gelten sollte, die mehr als 5 000 EUR erhalten.

Erklärung Polens zur Haushaltsdisziplin im Jahr 2013

Bei den Beratungen im Rat (Landwirtschaft und Fischerei) hat Polen immer wieder dafür plädiert, den Betrag, bis zu dem Bezieher von Direktzahlungen vom Mechanismus für die Haushaltsdisziplin ausgenommen werden, nicht unter 5 000 EUR abzusenken.

In Anbetracht der Erklärung der Europäischen Kommission² vom 30. Juni 2003 und ihres ursprünglichen Vorschlags³ vom 25. März 2013 sowie des Standpunkts des Europäischen Parlaments⁴ vom 12. Juni 2013 und der Verteilung der Stimmen im Rat ist Polen der Ansicht, dass die Bestimmungen der Verordnung der Europäischen Kommission⁵ vom 9. Oktober 2013 schwer zu verstehen und politisch kaum hinnehmbar sind. Die Absenkung des Schwellenwerts von 5 000 auf 2 000 EUR führt dazu, dass die Direktzahlungen für eine weitere Million EU-Landwirte, überwiegend aus den weniger wohlhabenden Mitgliedstaaten, gekürzt werden.

Aus Sicht Polens wäre es vernünftig, wenn die Haushaltsdisziplin auf dieselbe Gruppe von Landwirten angewandt würde, die auch von der Modulation betroffen sind, zumal es sich bei der Haushaltsdisziplin, was die finanziellen Folgen für die betroffenen Landwirte anbelangt, um eine einmalige Maßnahme handeln sollte.

Verordnung (EU) Nr. 1180/2013 des Rates vom 19. November 2013 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee für das Jahr 2014
ABl. L 313 vom 22.11.2013, S. 4–12

15169/13

Zustimmung aller Mitgliedstaaten

² Erklärung der Kommission zur Anwendung des Mechanismus für die Haushaltsdisziplin – Anlage 4 des Dokuments 10961/03 vom 30. Juni 2003.

³ Kommissionsvorschlag COM(2013) 159 vom 25. März 2013.

⁴ Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Juni 2013.

⁵ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 964/2013 der Kommission vom 9. Oktober 2013.

Erklärung von DE, DK, FI, EE, LV, LT, SE und PL zu Scholle in den Unterdivisionen 22-32

Die betroffenen Mitgliedstaaten sagen zu, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine genauere Fangbewertung für diesen Bestand zu gewährleisten und der Verpflichtung zur Aufzeichnung umfassender Rückwurfdaten für Scholle uneingeschränkt nachzukommen.

Erklärung von DE, DK, FI, EE, LV, LT, SE und PL zu Lachs im Finnischen Meerbusen

Den betroffenen Mitgliedstaaten ist sehr viel an Maßnahmen zur Erhaltung der Wildlachsbestände im Finnischen Meerbusen gelegen. Insbesondere wird Estland seine strengen und gezielten Bewirtschaftungsmaßnahmen in den Küstengewässern sowie in Lachsflüssen und ihren Mündungen fortsetzen, beispielsweise den Bau und die Erhaltung von Fischpassagen, die Wiederherstellung des Lebensraums, Bestandsaufstockungsmaßnahmen und Maßnahmen zum Schutz von Wildlachsbeständen auf ihren Wanderwegen entsprechend den ICES-Empfehlungen. Finnland wird mit der als Ausgleichsmaßnahme durchgeführten Aussetzung von mit einer Flossenmarke versehenen Lachsen ("fin-clipping") fortfahren und an der Bundgarn-Fischerei auf ausgesetzte Lachse in den finnischen Küstengewässern festhalten. Finnland wird ferner mit der Planung des späteren Baus einer Fischpassage im Kymijoki-Fluss beginnen, um die natürliche Reproduktion des eingeführten Neva-Lachsbestands zu fördern.

Erklärung von DE, DK, FI, EE, LV, LT, SE und PL zu Sprotte in den Unterdivisionen 22-32

Die betroffenen Mitgliedstaaten sind übereinstimmend der Ansicht, dass der höchstmögliche Dauerertrag (MSY) für die pelagische Fischerei in der Ostsee 2015 erreicht sein wird. Indem sie bei der Festsetzung der TAC für Sprotte für 2014 im Hinblick auf die Annäherung an das MSY-Niveau einen schrittweisen Ansatz verfolgen, zeigen die Mitgliedstaaten, dass sie sich völlig darüber im Klaren sind, dass weitere Anpassungen der TAC in vollem Umfang respektiert werden müssen, um das obengenannte Ziel 2015 zu erreichen.

Erklärung von DE, DK, FI, EE, LV, LT, SE und PL hinsichtlich der Erholung schwacher Lachsbestände

Die betroffenen Mitgliedstaaten und die Kommission stimmen darin überein, dass schwache Lachsbestände gezielter Maßnahmen bedürfen, damit sie sich erholen können.

Die betroffenen Mitgliedstaaten werden auf der Grundlage einer Initiative Finnlands und Schwedens Möglichkeiten für gezielte Bewirtschaftungsmaßnahmen, die sich auf Meeres- wie auch auf Binnengewässer erstrecken, und Kontrollbemühungen, die die Erholung schwacher Lachsbestände unterstützen, in Erwägung ziehen. Die betroffenen Mitgliedstaaten werden sich mit diesen Maßnahmen im Zuge der Vorbereitung der Festlegung der TAC für Lachs im Hauptbecken der Ostsee und im Bottnischen Meerbusen für das Jahr 2015 auseinandersetzen.

Verordnung (EU) Nr. 1182/2013 des Rates vom 19. November 2013 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 754/2009, (EU) Nr. 1262/2012, (EU) Nr. 39/2013 und (EU) Nr. 40/2013 hinsichtlich bestimmter Fangmöglichkeiten
ABl. L 313 vom 22.11.2013, S. 15–29

16109/13
Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer
PL: Enthaltung

Erklärung des Rates

Der Rat erkennt an, dass es notwendig ist, weitere Beratungen über die Frage zu führen, wie die sich aus Konsultationen mit Küstenstaaten ergebenden Möglichkeiten für Flexibilität am besten umgesetzt werden können. Dabei wird den bisher gewonnenen Erfahrungen und den Erfahrungen aus der Umsetzung dieser Änderungsverordnung sowie ihrem Zusammenspiel mit bestehenden Vorschriften bezüglich der Flexibilität Rechnung getragen.

Erklärung Polens

Polen dankt dem Vorsitz für dessen Beitrag zur Lösung eines wichtigen Sachproblems im Zusammenhang mit der jahresübergreifenden Flexibilität aufgrund unterschiedlicher Auslegungen des Artikels 7 der Verordnung über externe Fangmöglichkeiten (2012).

Allerdings müssen wir mit Bedauern feststellen, dass bei der vorgeschlagenen Lösung nicht genau angegeben wird, wie die ausgetauschten Quoten bei der künftigen Anwendung des neuen Artikels 6a durch die Kommission zu behandeln sind. Polen kann diese Lösung daher nicht unterstützen und enthält sich der Stimme.

Erklärung der Kommission zu Artikel 6a

Die Kommission bedauert die Entscheidung des Rates, mittels einer Änderung der Verordnung (EU) Nr. 40/2013 zur Festsetzung der internationalen Fangmöglichkeiten erneut einen besonderen Flexibilitätsmechanismus für sieben pelagische Bestände, die mit Norwegen geteilt werden, in Artikel 6a aufzunehmen.

Die Kommission lenkt die Aufmerksamkeit des Rates auf die Notwendigkeit, eine stabilere Lösung zu erwägen, um einen derartigen Mechanismus zu gewährleisten.

Ferner sollte sich der Rat der Risiken bewusst sein, die in der Praxis von dem in Artikel 6a umschriebenen Flexibilitätsmechanismus ausgehen und die von den Mitgliedstaaten zu tragen sind, die von diesem Artikel Gebrauch machen. Unter keinen Umständen sollte die Anwendung des Artikels 6a zu unberechtigten Erhöhungen der Quoten führen, insbesondere in Bezug auf Übertragungen.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2011/344/EU über einen finanziellen Beistand der Union für Portugal

15373/13
+ COR 1
+ COR 2
+ COR 3

Durchführungsbeschluss des Rates zur Genehmigung des aktualisierten makroökonomischen Anpassungsprogramms Portugals

15787/13

3275. Tagung des Rates der Europäischen Union (BILDUNG, JUGEND, KULTUR und SPORT) vom 25./26. November 2013 in Brüssel**DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE RECHTSAKTE**

RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNG SREGELN	ABSTIMMUNGSE BNIS
Beschluss 2013/755/EU des Rates vom 25. November 2013 über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union ("Übersee-Assoziationsbeschluss") ABl. L 344 vom 19.12.2013, S. 1–118	14907/13	Einstimmigkeit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten

Erklärung der Kommission

Die Kommission bedauert, dass im Rat kein Einvernehmen darüber besteht, den vorgeschlagenen Artikel 47 über den Umgang mit Verwaltungsfehlern in den Ratsbeschluss aufzunehmen.

Dieser Artikel sollte im Beschluss ausdrücklich bekräftigen, dass falls einer Behörde eines ÜLG bei der Ausstellung von Nachweisen oder den Methoden der Verwaltungszusammenarbeit ein Fehler unterläuft, der für die Union zu Verlusten bei den Einfuhrabgaben führt, der Mitgliedstaat, mit dem dieses ÜLG eine besondere Beziehung unterhält, für den entstandenen Verlust einen Ausgleich an den Unionshaushalt leisten muss.

Nach Ansicht der Kommission dürfen solche finanziellen Folgen nicht zulasten des Unionshaushalts gehen und somit von allen anderen Mitgliedstaaten mitgetragen werden.

Die Kommission erinnert an Artikel 4 Absatz 3 EUV, wonach die Mitgliedstaaten alle geeigneten Maßnahmen zur Erfüllung der Verpflichtungen ergreifen, die sich aus den Verträgen ergeben. Eine dieser Verpflichtungen bezieht sich auf Artikel 29 AEUV, der die Erhebung der zu entrichtenden Zölle vorsieht. Die Weigerung eines Mitgliedstaats, den Verlust von Einnahmen, die erhoben und zur Verfügung gestellt hätten werden sollen, auszugleichen, beeinträchtigt das ordnungsgemäße Funktionieren des Eigenmittelsystems der Union und stört ihr finanzielles Gleichgewicht. Die Mitgliedstaaten sollten die finanziellen Interessen der Union schützen und die finanzielle Verantwortung, die sich aus ihrer besonderen Beziehung zu in Anhang II AEUV aufgeführten ÜLG ergibt, tragen.

Auch wenn der vorgeschlagene Artikel folglich nicht in den Beschluss aufgenommen wird, ist die Kommission dennoch der Auffassung, dass sein Inhalt im Einklang mit den geltenden Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, wie sie sich aus den Verträgen ergeben, steht. Die Kommission wendet diesen rechtlichen Ansatz gegenwärtig in Fällen an, in denen aufgrund eines Fehlers der zuständigen Behörde eines ÜLG ein Verlust entstanden ist, und wird dies auch in künftigen Fällen tun.

Erklärung Dänemarks

Dänemark, die Niederlande und das Vereinigte Königreich nehmen die Vorschläge zur Kenntnis, welche die Kommission für einen Artikel über den Umgang mit Verwaltungsfehlern vorgelegt hat, der in den Beschluss des Rates über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union aufgenommen werden soll.

Die Kommission hatte vorgeschlagen, dass, falls dem ÜLG ein Fehler unterlaufen ist, der Mitgliedstaat, zu dem das ÜLG eine besondere Beziehung unterhält, für den entstandenen Verlust einen Ausgleich an den Unionshaushalt leisten muss. Dieser Vorschlag wurde nicht in den Beschluss aufgenommen, da im Rat kein Einvernehmen darüber besteht. Dänemark, die Niederlande und das Vereinigte Königreich möchten hervorheben, dass für den Mitgliedstaat, zu dem das ÜLG eine besondere Beziehung unterhält, keine allgemeine rechtliche Verpflichtung besteht, bei Maßnahmen, für die das betreffende ÜLG autonome Befugnisse hat, einen Ausgleich an den Unionshaushalt zu leisten.

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER

RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Beschluss des Rates über den Abschluss des Kooperationsabkommens über ein globales ziviles Satellitennavigationssystem (GNSS) zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten und der Ukraine	15717/13
Beschluss des Rates zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union auf der Achtzehnten ordentlichen Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Barcelona zum Schutz der Meeresumwelt und der Küstengebiete des Mittelmeers hinsichtlich des Vorschlags zur Änderung der Anhänge II und III des Protokolls über die besonderen Schutzgebiete und die biologische Vielfalt des Mittelmeers und des Vorschlags zur Annahme eines regionalen Aktionsplans gegen Abfälle im Meer zu vertreten ist	15987/1/13 REV 1
Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur GSVP	16531/13
Beschluss 2013/698/GASP des Rates vom 25. November 2013 zur Unterstützung eines globalen Berichterstattungsmechanismus für illegale Kleinwaffen und leichte Waffen und andere illegale konventionelle Waffen und Munition zur Minderung des Risikos ihres illegalen Handels ABl. L 320 vom 30.11.2013, S. 34–42	14877/13
Beschluss des Rates zur Festlegung der finanziellen Beiträge der Mitgliedstaaten zum Europäischen Entwicklungsfonds, einschließlich der Obergrenze für 2015, des Jahresbeitrags für 2014 und der ersten Tranche 2014	15699/13
2013/695/EU: Beschluss des Rates vom 25. November 2013 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Aserbaidschan zur Erleichterung der Visaerteilung ABl. L 320 vom 30.11.2013, S. 7–7	15553/13

Schlussfolgerungen des Rates zu wirklicher Führungsqualität im Bildungswesen	15587/13
Schlussfolgerungen des Rates zur globalen Dimension der europäischen Hochschulbildung	15117/1/13 REV 1
Schlussfolgerungen des Rates zur Förderung der sozialen Inklusion junger Menschen, die weder eine Arbeit haben noch eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren	15770/13
Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten über Freiheit und Pluralität der Medien im digitalen Umfeld	15774/13
Empfehlung des Rates zur sektorübergreifenden Unterstützung gesundheitsfördernder körperlicher Aktivität	15575/13
Schlussfolgerungen des Rates betreffend den Beitrag des Sports zur Wirtschaft der EU, insbesondere zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit und zur Förderung der sozialen Inklusion	15757/13 15757/13 COR 1
Schriftliches Verfahren vom 26. November 2013	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Beschluss 2013/685/GASP des Rates vom 26. November 2013 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran ABl. L 316 vom 27.11.2013, S. 46–49	16163/13
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1203/2013 des Rates vom 26. November 2013 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran ABl. L 316 vom 27.11.2013, S. 1–5	16164/13